Kinderschutzkonzept

des
Brandenburgischen
Hockey-Sportverbands e.V.

Gliederung

1. Grundlagen
1.1 Rechtlicher Rahmen
1.2 Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

2. Formen der Kindeswohlgefährdung

3. Präventionskonzept
3.1 Umgang mit Risikosituationen
3.1.1 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden

3.2 Nähe und Distanz

3.3 Einstellung neuer Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Praktikantinnen / Praktikanten

3.4 Partizipation, Umgang mit Beschwerden

3.5 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1 Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1.Grundlagen

Kinder haben von Geburt an das Recht auf Bildung, Partizipation und Schutz. Uns werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr anvertraut. Dieses sind prägende Jahre
für die positive Entwicklung der Kinder, und so tragen wir ein großes Maß an Verantwortung. Wir sind uns dieser Aufgabe bewusst. Indem wir die Kinder wertschätzen, fördern und schützen, wollen wir sie stark machen für ihr weiteres Leben.
In unserem Kinderschutzkonzept stellen wir dar, wie die uns anvertrauten Kinder vor Kindeswohlgefährdungen geschützten werden sollen, und wie Eltern in schwierigen Lebenssituationen unterstützt werden können.
Gleichzeitig ist dieses Kinderschutzkonzept ein Leitfaden für alle Mitarbeiter auf Verbandsebene und eine Empfehlung an alle Mitgliedsvereine. Ständig Mitarbeitende, aber auch Personen, die nur
vorübergehend bei uns tätig sind, müssen sich daran orientieren, finden hier Sicherheit für ihr Handeln und können auch daran gemessen werden.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Das Kindeswohl ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderechtskonvention, die am 02.09.1990 in Kraft trat. Diese ist Bestandteil des Menschenrechts-Schutzsystems der Vereinten Nationen. Kinderrechte sind noch immer nicht ausdrücklich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert.
Das Bundeskinderschutzgesetz enthält nicht nur Vorschriften zum Kinderschutz im engeren Sinne, also zum Umgang mit vermuteter oder festgestellter Gefährdung, sondern bezieht den Begriff „Kinderschutz“ auf alles, was dem Kindeswohl dient und damit auch indirekt die Bedingungen des Aufwachsens für ein Kind so verbessert, dass das Risiko für eine Gefährdung möglicherweise reduziert wird.

1.2 Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Die zentrale Regelung im Bundeskinderschutzgesetz ist die Novellierung des § 8a SGB VIII, welche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen im Einzelnen regelt.

Die Regelung in § 8a beinhaltet die Verpflichtungen des Verbandes und deren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, die in Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geregelt werden müssen. Danach ist ein gestuftes Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durchzuführen.

2. Formen der Kindeswohlgefährdung

Wir unterscheiden hier zwischen seelischem, körperlichem und geistigem Wohl des Kindes.

Das **seelische Wohl** des Kindes kann gefährdet sein durch
- mangelnde oder belastende soziale Kontakte des Kindes oder der Familie
- Trennung der Eltern oder andere belastende Familiensituationen
- autoritäres Verhalten
- unangemessenes sprachliches Verhalten (z. B abwertend oder ironisch, nicht kindgerechte Inhalte)
- sexueller Missbrauch
- sexualisierte Ausdrucksweise und Sprachinhalte
- Suchtverhalten der Eltern
- psychische oder körperliche Krankheit der Eltern
- mangelnde Liebe und Zuwendung
- Überbehütung
- Überforderung, Leistungsdruck

Das **körperliche Wohl** des Kindes wird gefährdet durch
- sexuellen Missbrauch
- körperliche Gewalt
- mangelnde Hygiene
- falsche Ernährung
- unangemessene Kleidung
- unregelmäßigen Tagesablauf
- mangelnde Aufsicht
- mangelnde ärztliche und medizinische Versorgung
- unangemessene häusliche Umgebung (z. B. rauchen oder unangebrachte Art der Haustierhaltung)

Das **geistige Wohl** des Kindes kann gefährdet sein durch
- mangelnde Kommunikation
- mangelnde oder nicht altersgemäße Anregungen
- unreflektierten Mediengebrauch
- Überforderung/ Leistungsdruck

Unsere Aufzählungen sind nur beispielhaft für mögliche Kindeswohlgefährdungen, auf die wir achten müssen.

3. Präventionskonzept

3.1 Umgang mit Risikosituationen

Situationen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, werden von den Mitarbeitenden im Team oder im persönlichen Gespräch mit dem geschäftsführenden Präsidium besprochen und das weitere Vorgehen verbindlich festgehalten.

3.1.2 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden

Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet, eigene oder bei anderen Mitarbeitenden beobachtete grenzverletzende Verhaltensweisen dem geschäftsführenden Präsidium zu melden. Sie/Er hat das Recht ernst genommen und angehört zu werden. Sie/Er petzt nicht, sondern schützt die Kinder und hilft!

3.2 Nähe und Distanz

Zur professionellen Ausübung aller Tätigkeitsbereiche im BHSV gehört eine ausreichende Distanz zu Kindern und Eltern. Gleichzeitig wissen wir aber um das Bedürfnis der Kinder nach Nähe und über die Bedeutung von Bindung zwischen Kindern und Trainer/innen.
Im Umgang mit den Kindern achten wir auf Signale der Kinder, grenzen uns aber da ab, wo es für uns angebracht erscheint. So lassen wir uns nicht von Kindern küssen oder küssen sie nie von uns aus. Auch muss jeder Trainer/in für sich herausfinden, in wie weit sie/ er sich von den Kindern berühren lassen möchte und notwendige Grenzen setzen. Unsicherheiten werden im am besten im Team oder mit dem geschäftsführenden Präsidium besprochen.

3.3 Einstellung neuer Mitarbeiter/innen

Jeder neue Mitarbeitende muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag vorlegen, bevor ein Arbeitsverhältnis aufgenommen wird. Sie/er wird vom geschäftsführenden Präsidium des BHSV mit dem Kinderschutzkonzept vertraut gemacht. Alle Mitarbeiter/innen müssen die Vereinbarung mit dem BHSV unterschreiben und die Unterschrift dann alle 2 Jahre erneuern.

3.4 Partizipation, Umgang mit Beschwerden

Die Möglichkeit der Mitsprache, der Mitgestaltung und des sich Beschwerens sind vielen Kindern aus ihrem häuslichen Umfeld bekannt und werden von uns unterstützt und wahrgenommen.

3.5 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

Das Interesse am eigenen Körper und am Körper anderer Kinder gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Die Mitarbeitenden des Verbandes sind über die Entwicklung der kindlichen Sexualität informiert und können diese Zuordnen.
Auch unter Kindern gibt es Übergriffigkeit. Die Übergänge sind oft fließend und so müssen entsprechende Situationen von den Mitarbeitenden genau beobachtet werden. Es ist natürlich übergriffig, wenn die Handlungen gegen den Willen eines Kindes geschehen, aber auch Erpressung und Machtmissbrauch können in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen und das Kindeswohl gefährden

Das Selbstwertgefühl des betroffenen Kindes kann stark beeinträchtigt werden. Es braucht

den Schutz und die ungeteilte Aufmerksamkeit und Zuwendung der Erwachsenen. Es muss vermittelt bekommen, dass es richtig ist, über die betreffende Situation zu sprechen und dass es ein Recht auf Unterstützung hat und diese erfahren.
Dem übergriffigen Kind muss, auch zum eigenen Schutz, klar vermittelt werden, dass sein Verhalten nicht akzeptiert werden kann, und was daran falsch war. Die betreffende Situation wird dabei nicht in Frage gestellt sondern kommentiert. Das Kind braucht klare Regeln und Einschränkungen, aber auch Hilfe um Mitgefühl lernen zu können. Uns ist bewusst, nicht das übergriffige Kind ist schlecht, sondern sein Verhalten.
Die Eltern beider Kinder werden in getrennten Gesprächen informiert und ihre Fragen dazu ernst genommen und fachlich beantwortet. Wir sprechen dabei niemals von „Täter“ oder „Opfer“.

Werden in unserem Verband Übergriffe unter Kindern beobachtet, wird umgehend das geschäftsführende Präsidium informiert und die Situation wird im Team reflektiert. Bei Bedarf werden entsprechende Fachleute zur Beratung hinzugezogen.

4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Mitarbeitenden haben die Aufgabe durch aufmerksames Beobachten auffällige Entwicklungen oder auffälliges Verhalten der Kinder wahrzunehmen. Diese Beobachtungen sind sorgfältig zu dokumentieren. Ein erster Austausch mit anderen Mitarbeitenden, die das Kind gut kennen, ist hilfreich. Dann gilt: Ruhe bewahren, an die Schweigepflicht denken, nachfolgendes Handlungskonzept einhalten und weiterhin beobachten und dokumentieren.

4.1 Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Auffälligkeiten werden wahrgenommen und dokumentiert
Fachlicher Austausch im Mitarbeitenden
Präsidium informieren
Elterngespräch/Hilfeangebot
Zeitplan für weitere Gespräche/Hilfsangebote aufstellen
bei weiterer Kindeswohlgefährdung Jugendamt einschalten

Verhaltensweisen von Mitarbeitenden, die nicht akzeptiert werden dürfen und sofort dem Präsidium gemeldet werden müssen:

- Kind nackt fotografieren
- am Kind herumzerren
- Kind gegen seinen Willen auf den Schoß nehmen
- Kind schlagen/ schütteln/ anschreien
- Kind zur eigenen sexuellen Befriedigung nutzen
- Kind gegen seinen Willen kuscheln und streicheln
- Kind küssen
- Kind verbal bloßstellen
- in Gegenwart des Kindes negativ über das Kind sprechen

Verhaltensweisen, die manchmal angebracht sind und passieren können, immer aber Mitarbeitenden Team reflektiert werden sollte:

- schlechte Laune an Kindern auslassen
- Abneigung gegen einzelne Kinder
- Kind in Konfliktsituationen nicht begleiten
- Kind nicht zuhören/ nicht trösten

Verhaltensweisen, die erwünscht sind:

- klare Grenzen aufzeigen/ konsequent sein
- eigenen Unmut bekunden/ authentisch sein
- Dinge klarstellen
- trösten
- festhalten, um das Kind oder andere vor Gefahren zu schützen